

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Karlskron**

**vom 09.01.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Karlskron folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Benutzungsgebühr Leichenhaus (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5) und die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |  |          |
|--|----------|
| Einzelgrab neuer Friedhof Karlskron                      | 95,00 €  |
| Einzelgrab übrige Friedhöfe (Tieferlegungsmöglichkeit)   | 104,00 € |
| Familiengrab neuer Friedhof Karlskron                    | 110,00 € |
| Familiengrab übrige Friedhöfe (Tieferlegungsmöglichkeit) | 124,00 € |
| Urnennische  | 99,00 €  |
| Urnengrab  | 83,00 €  |
| Baumgrab   | 83,00 €  |
| Kindergrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr        | 79,00 €  |
| Grabstätte für ungeborenes Leben                         | 74,00 €  |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### **§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 183,00 €

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Karlskron.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Karlskron vom 04.05.2016 in der Fassung der ersten Änderung vom 05.08.2019 außer Kraft.

Karlskron, den 09.01.2024  
Gemeinde Karlskron

  
Stefan Kumpf  
Erster Bürgermeister

